

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 49 (1922)

Artikel: Appenzell Ausserrhoden von der Landteilung bis zum Ausscheiden der Schweiz aus dem Deutschen Reiche 1597-1648
Autor: [s.n.]
Kapitel: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-269580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzell Ausserroden

von der Landteilung bis zum Ausscheiden der Schweiz aus dem Deutschen Reiche 1597—1648.

Von Dr. phil. **Max Kürsteiner.**

Einleitung¹⁾.

Die Reformation hatte auch im Lande Appenzell Eingang gefunden. Durch den Landsgemeindebeschluss vom August 1524 war die Ruhe im Lande für Jahrzehnte gesichert; friedlich lebten Alt- und Neugläubige nebeneinander. Erst mit der Zeit der Gegenreformation brachen Zank und Streit aus. Die Machthaber im Flecken Appenzell, meist der katholischen Religion zugetan, wurden zu willigen Werkzeugen der katholischen Kirche und waren dabei der Unterstützung der V katholischen Orte sicher. Bei diesen holten sie Rat, nichts unternahmen sie ohne deren Kenntnis. Neben den katholischen Orten schnitt auch Appenzell sein Siegel vom Mülhauserbund. Mit der Unterstützung dieser Orte wagte es die Kirchhöre Appenzell die Evangelischen in ihrem Gebiet vor die Entscheidung zu stellen, zur alten Religion zurückzukehren oder wegzuziehen; ein Bruch des Vertrages von 1524, der nachträglich durch den Vertrag von 1588 zum Recht erhoben wurde. Aber auch dieser Vertrag sicherte jetzt den Frieden nicht mehr. Mit unbeschreiblicher Keckheit und Rücksichtslosigkeit ertrotzte die Kirchhöre den Beitritt zum spanischen Bündnis von 1587 und wieder waren es die V katholischen Orte, die darin den Flecken Appenzell unterstützten, trotzdem ein solches Bündnis ohne Landsgemeindebeschluss laut appenzellischem Landrecht unmöglich war.

¹⁾ Vergl. Ritter K. Dr. Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597. (Trogen 1897). Dierauer, Johs., Geschichte der schweizer. Eidgenossenschaft, Bd. III, S. 386 ff.

Die Folge davon war die Teilung des Landes. An einer Landsgemeinde zu Teufen, am Sonntag den 7. September 1597, wurde von den äusseren Roden der Teilungsbrief einhellig angenommen, auch Landammann und Rat von Innerroden gaben ihre Einwilligung. Von diesem Zeitpunkt an war der Ort Appenzell rechtlich geschieden in die Gebiete der innern und äussern Roden.

Was hatten die katholischen Orte damit tatsächlich erreicht? Allerdings war eine totale Reformierung des ganzen Landes unmöglich gemacht, aber das ursprüngliche Ziel, das ganze Land dem katholischen Glauben wieder zu erobern, war damit ebenfalls gründlich vereitelt. Wohl suchten die katholischen Orte auch nach der Landteilung ihren Glaubensgenossen in den äussern Roden noch ein Türchen offen zu halten, aber alle diese Versuche scheiterten an dem energischen Widerstand des neuen Halbkantons.

Innerroden schloss sich vollständig der Politik der V katholischen Orte an. Am 5. Oktober 1597 schon erkannte der Rat von Innerroden einhellig, dass es bei den Artikeln, wie sie der spanische Gesandte gestellt und sie von Hauptmann Tanner am 30. September von Uri heimgebracht worden waren, bleiben solle. Zugleich wurde Landammann v. Heimen nach Uri abgeschickt, um den spanischen Ambassadoren einzuladen, ins Land zu kommen¹⁾. Das spanische Bündnis war der Preis für die Landesteilung. In Mailand wurde im Januar 1598 dieses Bündnis besiegt und beschworen²⁾. Die Ratifikation von Spanien traf aber erst nach langem Warten ein und wurde dem Gesandten am Tage in Luzern feierlich übergeben³⁾. Aber auch in das christliche

¹⁾ L. A. I. R., R. P. 5. Oktober 1597.

²⁾ E. Absch. V 1, 28. Januar 1598, S. 1867 ff.

³⁾ St. A. L.: Absch. 25. Mai 1599; E. Absch. V 1, S. 501 b, f.

Bündnis der katholischen Orte suchte Innerroden um Aufnahme nach; nach 2 Gesuchen, welche beide von Landammann v. Heimen vorgetragen worden waren ¹⁾, wurde Innerroden von den 7 Orten aufgenommen, aufewig mit ihnen verbündet, um einander in dem alten, christlichen Glauben zu beschirmen. Am 31. August 1600 wurde dieser Bund, der Innerroden voll und ganz an die katholischen Orte fesselte, in Luzern feierlich beschworen ²⁾. Hand in Hand geht Innerroden mit den katholischen Orten nun die Zeit der alten Eidgenossenschaft hindurch. Wir treffen es häufig auf den katholischen Sondertagen, 1604 erneuerte es mit den 7 Orten den spanischen Bund ³⁾ und 1609 wurde für gut erkannt, dass Appenzell in das Bündnis mit dem Bischof von Basel eintrete ⁴⁾, wobei es allerdings bei diesem blossen Versuche blieb.

Während Innerroden sich also den katholischen Orten aufs engste anschloss, wandte Ausserroden sich ganz den evangelischen Orten, besonders dem stolzen Zürich, zu und nahm öfters seinen Sitz ein an den evangelischen Konferenzen. Auch wirtschaftlich gingen die zwei getrennten Brüder verschiedene Wege. Der Solldienst war der Lockvogel für Innerroden, war die Erwerbsquelle neben der Landwirtschaft. In den äussern Roden aber wandte sich das Volk mehr der Industrie zu, die Leinwandindustrie erreichte hier bald eine Blütezeit. Daneben ging der kriegerische Sinn nicht verloren. Das Soldbündnis mit Frankreich blieb bestehen und manche Fähnlein zogen in den Dienst des immer mächtiger werdenden westlichen Nachbars der Eidgenossenschaft.

¹⁾ St. A. L.: Absch. 11. April 1600, 13. Juni 1600. E. Absch. V 1, S. 532 i, 543 k.

²⁾ E. Absch. V 1, 29. August 1600, S. 551 a. Beitritt Innerrodens zum Bündnis, S. 1876 ff.

³⁾ E. Absch. V 1, S. 697.

⁴⁾ E. Absch. V 1, S. 960.

Die territoriale Teilung des Landes Appenzell war also zugleich auch eine politische, konfessionelle und wirtschaftliche. Meine Aufgabe ist es, das neue Staatswesen, den ausserrodischen Landesteil, in seinen Anfängen, seinem Aufbau und in seiner Stellung in der Eidgenossenschaft zu verfolgen.

I. Aufbau und Ausbau des eigenen Staatswesens 1597 — 1648.

1. Errichten des eigenen Regiments¹⁾.

Der erste Artikel des Landteilungsbriefes sagt, dass die Teilung ins Werk gesetzt werden solle, dass nun „hinfürō vnnser lieb Eydtgenossen von den vsseren Roden, mit Nammen Vrneschen, Herisow, Hundtwylen, Tüffen vnd Trogen, sambt denen ab Gaiss vnd iren Mitgenosseu, ir eigen Regiment vnd Oberkeit für sich selbs mitt Rath, Gricht vnd Recht, Hochgricht, Stock vnd Galgen, auch nideren Grichten sambt was zu einer ordenlichen, frombklichen vnd volkommnen Regierung gehören mag, nach bester Gleckenheit an Ort vnd Enden, da es inen khomlich syn wirt, nach ires Landts Freyheiten, Recht vnd Harckhommen anstellen, fhüren vnd haben“ mögen²⁾. Diese Errichtung des eigenen Regiments wurde denn auch sofort an die Hand genommen; doch war diese Angelegenheit nicht so leicht und einfach zu erledigen. Es galt einen Hauptort zu bestellen, die Roden zu bestimmen, in denen Rat, Gericht und Landsgemeinde gehalten werden sollte. All' das war früher in Appenzell gewesen, hier war das Rathaus, da tagten Räte und Gericht, da besammelte sich die Landsgemeinde. Die Gesandten der evangelischen Orte hatten bei ihrer An-

¹⁾ Vergl. App. Monatsblatt 1841, S. 2 ff.; Eugster, Geschichte von Herisau S. 95/97.

²⁾ Landteilungsbrief bei Ritter, Anhang L — LIX.